

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 68/2017



Veröffentlicht am: 17.08.2017

Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Verfahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozesstechnik, Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung sowie Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik vom 04.07.2017

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozesstechnik, Chemieingenieurwesen: Molekulare und strukturelle Produktgestaltung sowie Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik beschlossen:

Inhalt

- § 1 Ziel des Praktikums
- § 2 Einteilung und Dauer des Praktikums
- § 3 Inhalt des Praktikums
- § 4 Durchführung und Anerkennung der Praktikantentätigkeit
- § 5 Praktikantenamt
- § 6 Übergangsbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Tätigkeitsbereiche im Praktikum
- Anlage 2: Muster Praktikantenvertrag
- Anlage 3: Praktikumsnachweis

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren, -mitteln und -prozessen sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekanntzumachen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

§ 2 Einteilung und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.
- (2) Die Dauer beträgt 12 Wochen. Das Praktikum kann in mehreren Abschnitten und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden. Maximal 4 Wochen können bis zum Ende des 4. Semesters absolviert werden. Die Mindestdauer eines Abschnitts sollte 4 Wochen nicht unterschreiten.

§ 3 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Praktikum soll ingenieurnahe Tätigkeiten beinhalten aus den Bereichen Fertigung, Produktion, Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung, Messung, Inbetriebnahme, Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion, Planung, Prozessanalyse, Prozessüberwachung, Controlling.
- (2) Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik kann ein Teil des Industriepraktikums mit betriebswirtschaftlich organisatorischen Problemstellungen absolviert werden, z. B.:
 - Einkauf, Beschaffung und Materialwirtschaft
 - Fertigungsplanung, Arbeitsvorbereitung und Auftragsabwicklung
 - Rechnungswesen
 - Personalwesen
 - Verkauf, Finanzen und Steuern.

Eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeitsbereiche ist in der Anlage 1 enthalten.

- (3) Wird ein Abschnitt in den ersten 4 Semestern absolviert, so können auch nachfolgend benannte grundlegende Tätigkeiten enthalten sein:
 - spanende Fertigungsverfahren, wie Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Schleifen
 - thermische Füge- und Trennverfahren, wie Schweißen, Löten, Brennschneiden
 - umformende Fertigungsverfahren, wie Schmieden, Pressen, Walzen, Ziehen, Stanzen, Nieten
 - urformende Fertigungsverfahren, wie Formenbau, Gießen, Spritzen
- (4) Die benannten Fertigungsverfahren können auch in nichtmetallischen Bereichen durchgeführt werden, wie beispielsweise bei der Fertigung von chemischen und keramischen Produkten. Dieser Praktikumsabschnitt kann ebenfalls Labortätigkeiten umfassen.

§ 4 Durchführung und Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Prüfungsamt und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken.
- (2) Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen sind in der Regel in Industriebetrieben zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Praktikumsvertrag

Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Ausbildungsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.
(Muster für den Praktikumsvertrag siehe Anlage 2)

(4) Tätigkeitsnachweise

Vom Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis (Muster - siehe Anlage 3) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Inhalte des Praktikums gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

Über das Praktikum sind von der Praktikantin oder von dem Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Fließbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Kopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.

Die Berichte sollen etwa einen Umfang von 1 Seite pro Praktikumswoche haben. Die Praktikumsberichte müssen von der betreuenden Person im Betrieb abgezeichnet werden.

Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende des jeweiligen Praktikumsabschnittes im zuständigen Prüfungsamt im Original vorgelegt werden.

Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten von insgesamt jeweils mehr als drei Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

(5) Anerkennung

Außerhalb der Universität erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50 % auf das Studium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums (Praktikumsinhalte) gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von außerhalb der Universität erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

§ 5 Prüfungsamt

- (1) Für die Anleitung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikumsstätigkeit ist das zuständige Prüfungsamt verantwortlich. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumsstätigkeiten und die Anerkennung. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/18 in das 1. Fachsemester an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in den Bachelorstudiengängen Ver-

fahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozessstechnik, Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung und Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik immatrikuliert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 04.07.2017 sowie des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 12.07.2017.

Magdeburg, 01.08.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Tätigkeitsbereiche im Praktikum

FP1: *Energieerzeugung*

Verbrennungsanlagen, Dampferzeuger, Wärme-Kraft-Kopplung, Regenerative Energien.

FP2: *Behandlung von Feststoffen*

Bunker, Silos, Aufbereitung, Siebung, Mahlung, Klassierung, Sichtung, Trennverfahren, Industrieöfen.

FP3: *Behandlung von Fluiden*

Mischer, Reaktoren, Destillation, Extraktion, Verdampfer.

FP4: *Instandhaltung, Wartung und Reparatur*

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie Reparatur.

FP5: *Messen, Analysen, Prüfen, Qualitätskontrolle*

Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, chemische Analysen.

FP6: *Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Prozessanalyse*

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Forschungsgruppen, Sicherheitsmanagement, Prozessüberwachung

FP7: *Montage und Inbetriebnahme*

Vor- und Endmontage sowie Inbetriebnahme von Apparaten und Anlagen.

FP8: *Bioprozess-, Pharma- und Umwelttechnik*

biologische und molekulare Wirkstoffe, Bioreaktionstechnik, Downstreaming Processing, Entsorgung von Abfällen, Analysen, Recyclingverfahren,

FP9: *Gestaltung von Produkten*

Scale up von chemischen Reaktionen;(Wirkstoff)synthesen im Betrieb, Stofftrennung, Aufreinigung, Destillation, Extraktion, Chromatographie u.a.

FP10: *Fertigungsplanung, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung*

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung.

FP12: *Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt*

Es sollen aus mindestens fünf Gebieten Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Anlage 2: Muster Praktikumsvertrag

**Praktikumsvertrag
(Muster)**

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde

Name:

Anschrift:
.....

Tel.:

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt

Name: Vorname:

Matr.-Nr.:

Geb. am: in:

Anschrift:.....
.....

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik.

**§ 1
Art und Stellung des Praktikums**

- (1) Das Praktikum ist gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.
- (2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.
- (3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

**§ 2
Dauer des Praktikums**

Das Praktikum dauert Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum von bis in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Anlage zu diesem Vertrag genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn
Abteilung:
Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
E-Mail:

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität benennt für das Praktikum

1. Frau/Herrn
Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
E-Mail:

als Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

2. Frau/Herrn
Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
E-Mail:

als fachlich betreuende Lehrkraft.

**§ 6
Urlaub, Freistellungen**

- (1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

**§ 7
Versicherungsschutz**

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

**§ 8
Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.
- (2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren.

Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:
Kontoinhaber:
IBAN:BIC:
Kreditinstitut:

- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

**§ 9
Auflösung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:
 - aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
 - aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

Anlagen für die Praktikumsstelle und die Praktikantin oder den Praktikanten:

1. Fachliche Anforderungen des Studienganges
2. Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität

Die Otto-von-Guericke-Universität verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.
Die Otto-von-Guericke-Universität wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung des Praktikums betreffen, informieren und Änderungen der Praktikumsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Die/der Praktikumsbeauftragte
des Studienganges

Anlage 3: Praktikumsnachweis

Die praktische Ausbildung von Herrn / Frau

.....

geboren am in

wurde im Zeitraum von bis durchgeführt.

Darin sind Fehltage enthalten, davon

..... Tage Urlaub, Tage Krankheit, Tage sonstige Abwesenheit.

Die Ausbildung unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit:	Abteilung/Werkstatt/Labor:	Wochen:
.....
.....
.....
.....

Summe: _____

Bemerkungen:.....
.....

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

Ort, (Stempel und Unterschrift)

Bestätigung durch das zuständige Prüfungsamt

Als Praktikum mit Wochen anerkannt.

Magdeburg,

Unterschrift
Leiterin / Leiter des Prüfungsamtes